

3190 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage und deren Änderungen

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See stellt die grundlegende Vorschrift auf dem Gebiet der Sicherheit der Schiffe auf See dar. Der Vorgänger dieses Übereinkommens, das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See wurde von Österreich im Jahr 1972 angenommen und mit Bundesgesetzblatt Nr. 381 kundgemacht. Diesem Übereinkommen gehörten praktisch alle seefahrenden Staaten an. Das Übereinkommen von 1974 enthält gegenüber dem von 1960 vornehmlich Bestimmungen, die der rasanten technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Rechnung tragen sollen. Ebenso finden im Protokoll von 1978 die lediglich in einem Zeitraum von rund 4 Jahren eingetretenen Änderungen, vor allem für den Bau und die Ausrüstung von Tankschiffen, den entsprechenden rechtlichen Niederschlag. Über die in beiden Abkommen enthaltenen materiellen Änderungen hinaus wurden auch die Verfahrensvorschriften modifiziert. Des weiteren wurden auf Antrag des Schiffssicherheitsausschusses weitreichende Änderungen sowohl zur SOLAS 1974 als auch zum Protokoll von 1978 angenommen, die international am 1. September 1984 in Kraft getreten sind.

Die Artikel I bis XIII des Übereinkommens von 1974 und die Artikel I bis VIII des Protokolls von 1978 enthalten ausschließlich Verfahrensbestimmungen. Gegenüber der SOLAS 1960 wurden ua. die Voraussetzungen für das internationale Inkrafttreten des Übereinkommens neu gefaßt, die nunmehr im Artikel X enthalten sind. Als wesentliche Neuerung ist jedoch vor allem das im Artikel VIII des Übereinkommens von 1974 enthaltene, gegenüber dem Übereinkommen von 1960 entscheidend modifizierte Änderungsverfahren anzuführen. So ist etwa in den neugeregelten Änderungsbestimmungen ein Einspruchsrecht einer qualifizierten Minderheit bzw. die Notifikation eines Vorbehalts durch eine Vertragsregierung enthalten, während das nach dem früheren Abkommenstext mögliche Ausscheiden einer Vertragspartei wegen der Nichtannahme einer Änderung nicht mehr vorgesehen ist.

3190 d. B.

- 2 -

Der in der Anlage zusammengefaßte materielle Teil des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt eingearbeitetem Protokoll von 1978 gliedert sich in nachstehende Kapitel:

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II - 1	Bauart der Schiffe - Unterteilung und Stabilität, Maschinen und elektrische Anlagen
Kapitel II - 2	Bauart der Schiffe - Brandschutz, Feueranzeige und Feuerlöschung
Kapitel III	Rettungsmittel usw.
Kapitel IV	Telegraphiefunk und Sprechfunk
Kapitel V	Sicherung der Seefahrt
Kapitel VI	Beförderung von Getreide
Kapitel VII	Beförderung gefährlicher Güter
Kapitel VIII	Reaktorschiffe.

Im Anhang sind die entsprechend den Regeln auszustellenden Sicherheitszeugnisse enthalten.

Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages hat der Nationalrat im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG den Beschluß gefaßt, daß die Anlage zum Übereinkommen und die hiezu 1981 beschlossenen Änderungen vom Bundeskanzler dadurch kundzumachen sind, daß dieses Vertragswerk zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgelegt wird.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3190 d. B.

- 3 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage und deren Änderungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann